



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Durchführungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Förderung von Ärzten und Psychotherapeuten in Weiterbildung

*Vom 15. November 2017
in der Fassung vom 29. Mai 2024*



Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| § 2 | Fördergegenstand und Geltungsbereich..... | 3 |
| § 3 | Antragstellung und Fördervoraussetzungen | 4 |
| § 3a | Besondere Vorschriften zur Antragstellung und Vergabe des begrenzten Förderstellenkontingents zur Förderung der Weiterbildung der grundversorgenden Fachgebiete | 6 |
| § 3b | Besondere Vorschriften zur Förderung mit Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V | 7 |
| § 4 | Höhe der Förderung | 7 |
| § 5 | Dauer der Förderung | 8 |
| § 6 | Gewährung der Förderung | 8 |
| § 7 | Unterbrechung | 10 |
| § 8 | Rückzahlung der Förderung..... | 10 |
| § 9 | Inkrafttreten | 11 |



§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Kassennärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) fördert nach:
- der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassennärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und i. V. m.
 - dem Vertrag gemäß § 75a SGB V zur Regelung der Weiterbildung in der ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Versorgung zwischen der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen und den Landesverbänden der sächsischen Krankenkassen (LVSK)
- die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und die Weiterbildung in den weiteren fachärztlichen Facharztgruppen gemäß § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung gemäß § 75a SGB V (folgend Förderung grundversorgende Fachgebiete) in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte und in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) (SGB-V-Förderung).
- (2) Auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Sachsen wird auch die Weiterbildung zum Facharzt in allen anderen zulassungsfähigen Gebieten sowie zum Fachpsychotherapeuten durch Beschluss der Vertreterversammlung der KV Sachsen gemäß § 79 Abs. 3 SGB V gefördert (KVS-Förderung).
- (3) Die SGB-V-Förderung nach § 1 Abs. 1 einschließlich § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen wird paritätisch von der KV Sachsen und den LVSK finanziert; die KVS-Förderung nach § 1 Abs. 2 ausschließlich durch die KV Sachsen.

§ 2 Fördergegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gefördert werden in Sachsen Weiterbildungen zum Erwerb eines Facharztstitels bzw. Fachpsychotherapeutentitels gemäß Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO SLÄK) bzw. Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (WBO PT).
- (2) Die Weiterbildungsabschnitte müssen nach der jeweils geltenden WBO für das jeweilige Weiterbildungsziel anrechenbar sein. Das ist der Fall, wenn die Weiterbildungsabschnitte (gemäß der geltenden WBO obligatorisch und/oder fakultativ) für das jeweilige Weiterbildungsziel nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind.
- (3) Die in Sachsen förderfähigen fachärztlichen grundversorgenden Fachgebiete werden auf der Internetseite der KV Sachsen veröffentlicht.



- (4) Die Anzahl der allgemeinmedizinischen Weiterbildungsstellen nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75 a SGB V ist nicht begrenzt. Die Anzahl der fachärztlichen Weiterbildungsstellen nach § 75a SGB V zur Förderung der grundversorgenden Fachgebiete ist begrenzt. Die Anzahl der nach KVS-Förderung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen geförderten Weiterbildungsstellen ist nicht begrenzt. Die Anzahl der in Sachsen nach Abs. 4 Satz 2 zur Verfügung stehenden Weiterbildungsstellen wird auf der Internetseite der KV Sachsen zu Beginn eines Kalenderjahres mit ausgeschrieben. Das Auswahl- und Vergabeverfahren für das begrenzte Förderstellenkontingent der grundversorgenden Fachgebiete richtet sich nach § 3a dieser Durchführungsbestimmungen.
- (5) Gefördert werden grundsätzlich Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle umfasst dabei 40 Wochenarbeitsstunden. Teilzeitstellen sind förderfähig, wenn diese mindestens im Umfang einer halben Vollzeitstelle, mithin im Umfang von 20 Wochenarbeitsstunden bestehen. Förderfähig sind ausschließlich vollendete Wochenarbeitsstunden.

§ 3 Antragstellung und Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers oder eines MVZ gewährt, in dessen Praxis eine Weiterbildungsstelle vorgehalten wird. Die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Bewerber ist der KV Sachsen durch Einreichung des Antrages zur Beschäftigung eines Arztes/ Psychotherapeuten in Weiterbildung gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des auf der Internetseite der KV Sachsen abrufbaren Antragsformulars mit allen erforderlichen Unterlagen bei der KV Sachsen zu stellen.
- (3) Die mit dem Antrag auf Erhalt der SGB-V-Förderung nach § 1 Abs. 1 einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus § 3 der Anlage 1 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
- gültige Weiterbildungsbefugnis der Sächsischen Landesärztekammer/ Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (Kopie)
 - Arbeitsvertrag zwischen weiterbildendem Arzt/ Psychotherapeut bzw. der anstellenden Praxis und dem Arzt/ Psychotherapeut in Weiterbildung (Kopie)
 - deutsche Approbationsurkunde des Arztes/ Psychotherapeuten in Weiterbildung oder bei einem Arzt in Weiterbildung ohne deutsche Approbationsurkunde eine



Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 33 Sächsisches Heilberufekammergesetz; bei Psychotherapeuten eine Berufsausübungserlaubnis nach Psychotherapeutengesetz;

- ggf. bei Eheschließung/Namensänderung seit Approbation zusätzlich Eheurkunde/Urkunde zur Namensänderung (im Original oder als beglaubigte Kopie)
- ggf. Nachweis über die bisher abgeleisteten bzw. noch abzuleistenden Weiterbildungsabschnitte von der Sächsischen Landesärztekammer/ Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (Kopie)

Darüber hinaus ist die KV Sachsen berechtigt, weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrages vom Antragsteller einzufordern.

- (4) Für die Antragstellung zur KVS-Förderung einer Weiterbildungsstelle nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Der Antrag ist grundsätzlich spätestens 6 Wochen vor Tätigkeitsbeginn zu stellen.
- (6) Die Förderung der fachärztlichen grundversorgenden Fachgebiete unterliegt gemäß § 3 Abs. 5 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Insbesondere sind Fachärzte für Augenheilkunde dann als überwiegend konservativ tätig einzustufen, wenn über die Summe der vier letzten abgerechneten und beschiedenen Quartale vor Antragstellung der Leistungsbedarf des ambulanten Operierens, unquotiert in Euro, aller Augenärzte einer Praxis/Einrichtung in Summe (GOP-Statistik mit Nachweis der Leistungssteuerung) ohne Sachkosten des ambulanten Operierens weniger als 50% des gesamten Leistungsbedarfs gemäß EBM, unquotiert in Euro, ohne Sachkosten des ambulanten Operierens, ausmacht.
- (7) Es ist grundsätzlich nur die erste Facharzt-/Fachpsychotherapeutenweiterbildung förderfähig. Der Förderung einer Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und der Weiterbildung in den fachärztlichen Fachgebieten nach § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V stehen eine oder mehrere bereits abgeschlossene Weiterbildungen im Bereich anderer Fachgebiete nicht entgegen.
- (8) Sonstige finanzielle Mittel aus anderweitigen Förderprogrammen, die für die Beschäftigung eines Arztes/ Psychotherapeuten in Weiterbildung als Gehaltsförderung für den Arzt/ Psychotherapeut in Weiterbildung bezogen werden, können den Anteil der Förderung der Weiterbildung reduzieren oder eine Förderung nach diesen Durchführungsbestimmungen vollkommen ausschließen.



§ 3a Besondere Vorschriften zur Antragstellung und Vergabe des begrenzten Förderstellenkontingents zur Förderung der Weiterbildung der grundversorgenden Fachgebiete

- (1) Im Fall eines begrenzten Förderstellenkontingents nach § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V kann der Antrag auf Förderung erst mit Beginn des Kalenderjahres, in welchem der Weiterbildungsabschnitt beginnt, gestellt werden. Das Datum der zulässigen Antragstellung wird mit Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Bei Vergabe des Förderstellenkontingents der grundversorgenden Fachgebiete ist jeweils das Datum des vollständigen Antragseingangs (alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3) maßgeblich. Hiervon abweichend erhalten Antragsteller einen Vorzug, wenn der Weiterbildungsabschnitt in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirkes mit fachgebietsbezogener Feststellung des Landesausschusses gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 SGB V (entsprechend Weiterbildungsziel) über eine Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf (zum Zeitpunkt der Antragstellung) stattfindet. Für die Reihenfolge der nach Satz 2 begünstigten Antragsteller gilt das Datum des vollständigen Antragseingangs. Die Entscheidung über die Förderung der letzten freien Förderstelle des begrenzten Förderstellenkontingents wird im Fall mehrerer taggleicher Anträge bei Vorliegen sämtlicher Antragsvoraussetzungen im Losverfahren entschieden.
- (3) Für die Förderung der grundversorgenden Fachgebiete wird bei Vollbelegung des Förderstellenkontingents eine Warteliste geführt. Das vorhandene Stellenkontingent wird quartalsweise auf ein Vorliegen freier Förderstellen geprüft und in der Reihenfolge der Warteliste innerhalb eines Jahres nachbesetzt. Die Reihenfolge der Warteliste zur Vergabe freigewordener Förderstellen auf die Antragsteller bestimmt sich nach dem Datum des vollständigen Antragseingangs. Hiervon abweichend erhalten Antragsteller der Warteliste einen Vorzug, wenn der Weiterbildungsabschnitt in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirkes mit fachgebietsbezogener Feststellung des Landesausschusses gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 SGB V (entsprechend Weiterbildungsziel) über eine Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf stattfindet. Ein vorübergehender Bezug der KVS-Förderung nach § 1 Abs. 2 bis zum Erhalt der SGB-V-Förderung ist zulässig und wird bei vollständig belegtem Stellenkontingent geprüft.

Sofern Antragstellern auf der Warteliste nicht im Jahr des Beginns des Weiterbildungsabschnitts ein Nachrücken in das Förderstellenkontingent möglich war, erhalten sie zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres den Vorzug, sofern sie bereits zum Zeitpunkt des quartalsletzten Nachrückverfahrens (01.10.) auf der Warteliste vermerkt waren und sofern ausreichend freie Kontingentstellen im Nachfolgejahr



verfügbar sind. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Warteliste nach Absatz 3 wird mit Durchführung des quartalsletzten Nachrückverfahren geschlossen. Nach Schließung der Warteliste ist der nächstmögliche Zeitpunkt einer Antragsstellung das Ausschreibungsverfahren zu Beginn des Folgejahres. Es ist eine erneute Antragstellung ab Beginn des Folgejahres erforderlich. Es besteht kein Vorrang gegenüber anderen Antragstellern.

§ 3b Besondere Vorschriften zur Förderung mit Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V

Bei vollständig belegtem Stellenkontingent erhalten Rückkehrer aus Elternzeiten (§ 7 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmungen) und Antragsteller in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirkes mit fachgebietsbezogener Feststellung des Landesausschusses gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 SGB V (entsprechend Weiterbildungsziel) über eine Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf eine Förderzusage mit Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V; die vorliegenden Durchführungsbestimmungen gelten darüber hinaus in den weiteren Punkten. Darüber hinaus kann die KV Sachsen eine Förderung mit Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V zur Vermeidung von Härtefällen sowie unter Berücksichtigung versorgungrelevanter Entwicklungen nach billigem Ermessen in Einzelfallentscheidungen prüfen und gewähren. Die Gewährung dieser Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Die Anträge werden dabei in der Reihenfolge nach Datum des vollständigen Antragseingangs bearbeitet.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Förderbetrages je besetzter Weiterbildungsstelle in Vollzeit im Fach Allgemeinmedizin und in fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (2) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirkes eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, ist eine höhere finanzielle Förderung im Rahmen der Weiterbildungsförderung im Fachgebiet der Allgemeinmedizin vorgesehen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle richtet sich nach § 5 Abs. 6 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (3) Die Höhe des Förderbetrages von Weiterbildungsstellen in den für die vertragsärztliche Versorgung zulassungsfähigen Fachgebieten der KV Sachsen gemäß § 1 Abs. 2 dieser



Durchführungsbestimmungen beträgt für eine Vollzeitstelle die Hälfte des nach § 4 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen festgelegten Förderbetrages.

- (4) Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle wird entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit anteilig vom Förderbetrag einer Vollzeitstelle bemessen.
- (5) Der Förderbetrag ist als Vergütung an den Arzt/ Psychotherapeut in Weiterbildung in voller Höhe auszuführen. Die vollständige Auszahlung des Förderbetrages an den Arzt/ Psychotherapeut in Weiterbildung ist gegenüber der KV Sachsen durch Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise zum im Förderbescheid genannten Zeitpunkt nachzuweisen. Die Förderbeträge sind als laufender Brutto-Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz. Die für den Arzt/ Psychotherapeut in Weiterbildung anfallenden Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteil) werden nicht aus den Fördermitteln bestritten.
- (6) Die jeweils aktuelle Förderhöhe ist auf der Internetseite der KV Sachsen veröffentlicht.

§ 5 Dauer der Förderung

- (1) Die Förderdauer orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen WBO. Kürzere Weiterbildungsabschnitte als diejenigen, die im Rahmen der Weiterbildung von der Sächsischen Landesärztekammer bzw. Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer angerechnet werden, können nicht gefördert werden.
- (2) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses in derselben Praxis, die mit demselben Arzt/ Psychotherapeut in Weiterbildung besetzt ist, richtet sich nach der vorgesehenen Mindest-Weiterbildungszeit gemäß der jeweils geltenden WBO im vertragsärztlichen/ vertragspsychotherapeutischen Bereich. Darüber hinaus sind Weiterbildungsabschnitte genehmigungs- und förderfähig, sofern sie von der Sächsischen Landesärztekammer/ Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer als für das Weiterbildungsziel erforderlich und notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Nichtbestehen der Facharzt-/ Fachpsychotherapeutenprüfung im Erstversuch wird die Förderung auf Antrag für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt, soweit diese Zeit von der Sächsischen Landesärztekammer/ Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer für das Erreichen des Weiterbildungsziels auferlegt wird.

§ 6 Gewährung der Förderung

- (1) Es werden grundsätzlich zeitgleich nicht mehr Ärzte/ Psychotherapeuten in Weiterbildung je weiterbildenden Arzt/ Psychotherapeut genehmigt als in der Summe einer Vollzeitstelle. Zeitliche Überschneidungen, die zu mehr als einer Vollzeitstelle führen, sind grundsätzlich



nicht förderfähig. Weiterbildungsbefugte Ärzte/ Psychotherapeuten mit einer anteiligen Zulassung werden grundsätzlich zeitgleich nicht mehr Ärzte/ Psychotherapeuten in Weiterbildung je Arzt/ Psychotherapeuten genehmigt als in der Summe der anteiligen Stelle. Im Verbund weiterbildungsbefugter Ärzte/ Psychotherapeuten dürfen grundsätzlich nur so viele Ärzte/ Psychotherapeuten in Weiterbildung beschäftigt werden, wie in der Verbundweiterbildungsbefugnis eingeschlossen sind. Werden mehrere Ärzte/ Psychotherapeuten in Weiterbildung innerhalb eines Jahres nacheinander ausgebildet, wird getrennt über jeden einzelnen Förderantrag entschieden.

- (2) Die Förderzusage erfolgt für den gesamten zu fördernden Weiterbildungsabschnitt. Die Förderbeträge werden von der KV Sachsen jeweils monatlich an den Praxisinhaber oder das MVZ auf das Honorarkonto der (Haupt-)Betriebsstätte überwiesen. Die Förderung endet mit dem Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Förderungen entfallen.
- (3) Die KV Sachsen prüft erneut unter Vorlage des aktualisierten Arbeitsvertrages die Förderfähigkeit, wenn das Beschäftigungsverhältnis verlängert wird. Die Förderzusage erfolgt durch erneute Bewilligung. Bei einer mitgeteilten Änderung des Beschäftigungsverhältnisses zur Weiterbildung in den grundversorgenden Fachgebieten mit Auswirkung auf das Förderstellenkontingent des Folgejahres wird der Antrag nach dem Verfahren des § 3a Abs. 3 und Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmungen bearbeitet.
- (4) Der Praxisinhaber oder das MVZ hat ein vorzeitiges Ausscheiden des Arztes/ Psychotherapeuten in Weiterbildung, Änderungen hinsichtlich der Absolvierung des Weiterbildungsabschnitts oder des Weiterbildungsziels und über die Anmeldung des Arztes/ Psychotherapeuten in Weiterbildung zur Facharztprüfung/ Fachpsychotherapeutenprüfung unverzüglich der KV Sachsen mitzuteilen.
- (4) Kommt der Praxisinhaber oder das MVZ den in § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Pflichten nicht nach, entfallen die Fördervoraussetzungen und die Zahlungen werden durch die KV Sachsen eingestellt.
- (5) Die Gewährung von Fördermitteln für die Weiterbildung in einem nicht zulassungsfähigen Fachgebiet sowie einer Zusatz- oder Schwerpunkt-Weiterbildung nach WBO SLÄK ist ausgeschlossen. Die Förderung einer Bereichsweiterbildung nach § 5 WBO PT ist ebenfalls ausgeschlossen. Im Einzelfall kann unter den Voraussetzungen von § 3b Satz 2 Alt. 2 eine Förderung abweichend von Satz 1 und Satz 2 gewährt werden.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung der Weiterbildung.
- (7) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Beschäftigung von Ärzten und Psychotherapeuten in Weiterbildung bleiben unberührt.



- (8) Eine Freistellung der Ärzte in Weiterbildung für die Teilnahme an Angeboten von Einrichtungen gemäß § 75a SGB V zur Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung, sogenannte Kompetenzzentren Weiterbildung, wird empfohlen.

§ 7 Unterbrechung

- (1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind vom Praxisinhaber oder dem MVZ unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Unterbrechungen gelten insbesondere Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und die Vorgaben der jeweiligen Weiterbildungsordnungen.
- (3) Für die Zeit der Entgeltfortzahlung nach Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) wird die Förderung gewährt. Dem Praxisinhaber von der Krankenkasse erstattete Aufwendungen nach dem Umlage-Verfahren U1 gemäß Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) sind mit der Förderung zu verrechnen. Eine Unterbrechung der Weiterbildung über die Zeit der Entgeltfortzahlung hinaus wird nicht gefördert.
- (4) Von der Förderung ausgenommen sind im Falle einer Schwangerschaft einer Ärztin in Weiterbildung die Zeiten des Mutterschutzes entsprechend dem MuSchG. Es steht dem Praxisinhaber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen frei, an einem Ausgleichverfahren für die Aufwendungen nach dem Umlage-Verfahren U2 gemäß AAG teilzunehmen.
- (5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung über die Zeit der Entgeltfortzahlung hinaus wird nicht gefördert und führt in der Regel zur Beendigung der Genehmigung und Förderung. Bei Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses ist die Genehmigung der Anstellung und Förderung erneut zu beantragen. Eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten zur gesetzlichen Inanspruchnahme von Elternzeiten gem. BEEG führt nicht zur Beendigung der Genehmigung und Förderung.
- (6) Das der Förderung zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis bildet die Grundlage für die Förderung. Änderungen, welche das zu Grunde liegende Beschäftigungsverhältnis und/oder die Weiterbildungsbefugnis betreffen, sind der KV Sachsen unverzüglich mitzuteilen. Das Beschäftigungsverhältnis bleibt von den Regelungen der Durchführungsbestimmungen, insbesondere § 7 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmungen, unberührt.

§ 8 Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderzusage wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entfallen sind. Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher



Verwendung der Fördermittel. Eine missbräuchliche Verwendung der Fördermittel liegt insbesondere vor, wenn:

1. die Fördermittel nicht in voller Höhe an den Arzt/ Psychotherapeut in Weiterbildung als Vergütung ausgezahlt werden,
2. die Beschäftigung nicht im Rahmen des geförderten Weiterbildungsziels erfolgt,
3. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
4. den Mitteilungspflichten gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmungen nicht nachgekommen wird oder
5. die Verwendungsnachweise für die Fördergelder nicht vorgelegt werden.

Die KV Sachsen kann die bereits gewährten Fördermittel in obigen Fällen komplett oder anteilig von dem Antragsteller unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X bzw. § 47 SGB X zurückfordern. Eine Rückzahlungsverpflichtung wegen missbräuchlicher Verwendung der Fördermittel scheidet bei Abbruch wegen schwerer Krankheit (Härtefallregelung) oder wegen Schwangerschaft aus.

- (2) Die KV Sachsen setzt den Rückzahlungsbetrag durch Bescheid fest. Der festgesetzte Betrag ist mit Bekanntgabe fällig, es sei denn die KV Sachsen bestimmt einen späteren Fälligkeitszeitpunkt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Juli 2024 anstelle der bisher geltenden Durchführungsbestimmungen in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit beschlossen.